LSG-BY 2022-11 **Landesschiedsgericht Bayern**

URTEIL

In der Schiedsgerichtssache

[redacted]

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt [redacted]

g e g e n

[redacted]

- Antragsgegner -

wegen **Antrag auf Parteiausschluss des Antragsgegners**

hat die 1. Kammer des Landesschiedsgerichts Bayern der Alternative für Deutschland, durch den Präsidenten des Landesschiedsgerichts, RA Thomas Bayer, den Vorsitzenden Richter am Landesschiedsgericht, RA Werner Heim, LL.M. und die Richterin am Landesschiedsgericht, Charline Breuder, auf Grund der mündlichen Verhandlungen vom 22.05.2024 und 22.06.2024 am

22. Juni 2024

namens der Partei für Recht erkannt:

Landesschiedsgericht Bayern
Geschäftsstelle
Postfach 1223
82019 Taufkirchen

RA Werner Heim, LL.M. (Vorsitzender)
RA Thomas Beyer
Charline Breuder
gericht@afdbayern.de

1. **Der Antrag wird abgewiesen.**

2. **Die Entscheidung ergeht kostenfrei. Außergerichtliche Kosten und Auslagen der Verfahrensbeteiligten sind von diesen selbst zu tragen.**

BEGRÜNDUNG:

I.

Mit Antragsschrift vom 16.05.2022 wurde seitens des Antragstellers der Parteiausschluss des Antragsgegners nach § 7 Abs. 5 AfD-Bundessatzung beim Landesschiedsgericht beantragt. Dem Antrag liegt ein Beschluss des Antragstellers vom 28.04.2022 zu Grunde. Der Antrag ist form- und fristgerecht am 24.05.2022 bei der Geschäftsstelle des Landesschiedsgerichts eingegangen.

Mit Verfügung vom 04.06.2022 wurde das Parteiausschlussverfahren eröffnet; Rechtsassessor Christian Schreckenberger wurde als Berichterstatter mit diesem Verfahren betraut. Der Eröffnungsbeschluss wurde taggleich in den Ausgang gegeben.

Mit Beschluss vom 26.07.2022 wurde seitens des Antragstellers bis zur Rechtskraft der Entscheidung des Schiedsgerichts angeordnet, den Antragsgegner nach § 7 Abs. 7 AfD-Bundessatzung von der Ausübung seiner Rechte als Mitglied und gleichzeitig auch als Funktionsträger auszuschließen. Mit Schriftsatz vom 14.08.2022 wurde die Bestätigung dieses Sofortvollzugs seitens des Antragstellers beantragt (Eingang bei der Geschäftsstelle des Landesschiedsgerichts via Mail am 17.08.2022 und auf dem Postweg am 18.08.2022). Der Beschluss des Antragstellers vom 26.07.2022 über den vorläufigen Ausschluss des Antragsgegners von der Ausübung seiner Rechte als Mitglied der Partei wurde seitens des Landesschiedsgerichts bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache am 19.09.2022 (Az. wie oben) bestätigt.

In der Hauptsache wurde der ursprünglich tätige Berichterstatter, Rechtsassessor Christian Schreckenberger, mittels Verfügung des Vorsitzenden Richters am LSG, RA Udo Linhard, am 16.09.2022 von diesem Verfahren ausgeschlossen.

Mit Verfügung vom 26.11.2022 wurde Termin zur mündlichen Verhandlung in der Hauptsache für Sa., 04.02.2023 angesetzt. Die mündliche Verhandlung fand in der Besetzung des VRiLSG RA Thomas Bayer, RiLSG Wolf-Dieter Jacobi und - trotz seines Ausschlusses von diesem Verfahren - RiLSG Christian Schreckenberger statt. Ein Protokoll hinsichtlich der mündlichen Verhandlung

vom 04.02.2023 befindet sich nicht in der Gerichtsakte; die Kammer geht davon aus, dass durch die beteiligten Richter auch kein Protokoll gefertigt wurde. Ebenfalls befindet sich in der Akte kein Urteils- oder Beschlussvermerk.

Am 28.02.2023 erging zum hiesigen Aktenzeichen ein Urteil des Landesschiedsgerichts in der Hauptsache. Das Urteil enthält Rubrum, Tenor sowie Hinweise, jedoch keinerlei tragende Begründung. Mit Schriftsatz vom 02.08.2023 wurde seitens des Antragsgegners eine Überprüfung dieses Urteils und die Überprüfung der Bestätigung des Sofortvollzugs beim AfD-Bundesschiedsgericht beantragt. Wie und warum dieses Urteil dergestalt erstellt und seitens der Geschäftsstelle des Schiedsgerichts versandt wurde, ist seitens der Kammer nicht mehr nachvollziehen. Mit Beschluss des Bundesschiedsgerichts vom 10.08.2023 wurde das vorgenannte Urteil des Landesschiedsgerichts (Ziff. 1 des BSG-Beschlusses) und die Bestätigung des einstweiligen Sofortvollzugs vom 19.09.2022 jedenfalls aufgehoben (Ziff. 2, Ziff. 4 des BSG-Beschlusses). Das Verfahren wurde an das Landesschiedsgericht Bayern mit der Auflage einer Neubearbeitung zurückverwiesen (Ziff. 3 des BSG-Beschlusses).

Mit Bestätigung der Bundesgeschäftsstelle vom 29.08.2023 wurden dem Antragsgegner seine mitgliedschaftlichen Rechte wieder eingeräumt. Das Verfahren nach § 7 Abs. 7 AfD-Bundessatzung fand hierdurch seine Erledigung.

Am 18.01.2024 wurde seitens des Präsidenten des Landesschiedsgerichts eine Verfahrensverfügung erlassen. Dem Antragsteller wurde darin dringend empfohlen, das beantragte Parteiausschlussverfahren bis spätestens zum 26.01.2024 zurückzunehmen. Eine Rücknahme des Antrages erfolgte nach Aktenlage indes nicht.

Durch die Mitwirkung eines abgelehnten Richters in der mündlichen Verhandlung vom 22.03.2023 war die mündliche Anhörung jedenfalls zu wiederholen. Am 22.05.2024 und am 22.06.2024 fanden in dieser Sache daher zwei weitere mündliche Verhandlungen vor dem Landesschiedsgericht statt.

Im Rahmen der Verhandlung am 22.06.2024 wurde seitens des Antragsgegners ein Tondokument aus einem Telegram-Chat vorgelegt. Die Sprachnachricht erging am 28.10.2022 an das Parteimitglied [redacted] und stammte vom [redacted], damals gewähltes Mitglied im [redacted]. Das Gericht hatte mit Beschluss vom 22.06.2024 das Tondokument in der mündlichen Verhandlung angehört. Es wurde seitens des [redacted] nachfolgendes ausgeführt:

„Du kannst ihm [Anm: dem Antragsgegner] einen schönen Gruß ausrichten. Du kannst ihm mitteilen, dass ich derjenige war, der zweieinhalb Jahre akribisch Material gesammelt hat und dann aufbereitet hat um letztendlich zu ermöglichen, ihn aus dieser Partei zu entfernen. (...) Und dahingehend bin ich sogar stolz darauf, der [redacted] zu sein."

Auf die Sitzungsprotokolle vom 22.05.2024 und vom 22.06.2024 wird verwiesen.

II.

Dem Antragsgegner wird vorgeworfen, er habe am 06.12.2021 einen Video-Beitrag unter dem Titel „Volkszorn gegen Ungeimpfte" produziert und verbreitet und in diversen Kommentaren auf Facebook- und Telegram-Gruppen mit seinen Kommentaren Parteimitglieder beleidigt und diskreditiert und unwahre Tatsachen über Funktionsträger öffentlich behauptet und verbreitet. Der Antragsteller bezieht sich hier auch auf Vorkommnisse, die vor dem 24.11.2021 liegen und mithin präkludiert sind.

Er trägt weiter vor, der Antragsgegner habe in einem Schreiben an alle Mitglieder des Bezirksverbandes Oberbayern einen diskreditierenden Bericht vom Bundesparteitag in Riesa eingebettet, der auf der Seite [redacted] veröffentlicht worden sei. In diesem Bericht seien herabwürdigende Aussagen zu Björn Höcke und Timo Chrupalla geäußert worden.

Am 12.07.2022 habe der Antragsgegner die Parteivorsitzende Alice Weidel als „Aushängelesbierin" bezeichnet, die keine eigenen echten Überzeugungen besitze.

Den aus der Partei ausgeschlossen Herrn Kalbitz habe er als „Nazi-Kalbitz" tituliert.

Ohne namentliche Nennung habe er die Mitarbeiterin des Bundestagsabgeordneten Bystron als vorbestrafte Waffenschieberin bezeichnet.

Mit ergänzendem Schriftsatz vom 02.09.2022 trägt der Antragsteller weiter vor, am 01.09.2022 sei ihm auf der Profil-Seite des Nutzers Denis Deppe ein Beitrag des Antragsgegners bekannt geworden, der die Anhänger eine bestimmten, östlichen Parteiströmung (der Flügel) bezichtige, eine NSED aus der Partei zu machen und jede Hoffnung für unser Land endgültig zu beerdigen.

Der Antragsteller ist der Ansicht, es bestehe eine Wiederholungsgefahr, da der Antragsgegner trotz des laufenden Parteiausschlussverfahrens nicht davon abließe, parteischädigende Äußerungen zu tätigen. Die Grenze zur Schmähkritik und Diffamierung sei überschritten, wenn der

Antragsgegner andere Mitglieder in der Nähe des Nationalsozialismus oder der SED rücke. Ein Bericht über den Bundesparteitag habe auf der Ebene der Kreisverbände zu geschehen. Insoweit habe er sein Amt im Bezirksvorstand dazu benutzt, andere Bundesdelegierte zu benachteiligen.

Für die Unwahrheit der Behauptung, [redacted] sei vorbestraft, wurde ein polizeiliches Führungszeugnis vom 10.02.2021 vorgelegt, dass keine Eintragungen enthalten habe. Die Äußerung stamme zudem aus dem Antifa-Spektrum und zeige, dass der Antragsgegner mit dem politischen Gegner gegen Mitglieder der eigenen Partei kollaboriere.

> Der **Antragsteller** beantragt, den Antragsgegner aus der Partei Alternative für Deutschland auszuschließen.
>
> Der **Antragsgegner** beantragt Abweisung des Antrages.

Er ist der Ansicht, die Äußerung über die Person Andreas Kalbitz könne schon deshalb keine Ordnungsmaßnahme zur Folge haben, weil die Partei die Mitgliedschaft von Andreas Kalbitz wegen arglistiger Täuschung erfolgreich vor der Parteischiedsgerichtbarkeit und vor dem Landgericht Berlin angefochten habe. Andreas Kalbitz sei rechtswirksam aus der Partei entfernt worden, weshalb die Äußerung schon denklogisch kein Schaden für die Partei darstelle.

Die Abbildungen auf Seite 7 unten (Abbildungen 10-14) in der Antragsschrift seien zeitlich nicht zugeordnet.

Die Äußerungen des Antragsgegners am 08.01.2021 und 15.01.2021 (Seite 6 der Antragsschrift) seien präkludiert.

Die Anlage K2 betreffe unterschiedliche Zeiträume.

Die Abbildungen 3-6 aus Januar bis März 2022 seien nicht lesbar. Der Inhalt könnte nicht zu Kenntnis genommen werden.

Die Abbildungen 7-10, die nach der Angabe des Antragstellers „aus dem letzten Jahr“ stammen, seien zeitlich nicht eindeutig zugeordnet und möglichweise präkludiert. Im Übrigen seien diese Abbildungen wegen zu kleiner Schriftgröße bedingt oder gar nicht lesbar.

Die Abbildung 15 sei - wie die vorstehenden Abbildungen - weitgehend nicht lesbar.

Im Zusammenhang mit dem Vorwurf der Unterstellung eines datenschutzrechtlichen Verstoßes unterstützt der Antragsgegner den Antrag des Antragstellers auf Beiziehung der Akten des Landesschiedsgerichts Bayern 2018-018 und des Bundesschiedsgerichts 43 _ 18/49 _ 18 _ EA _ Socher_ u.a._ KV – DAC – FFB _ BY_BSG. Aus diesen Akten gehe hervor, dass es sich nicht um den Vorwurf eines Datenmissbrauchs, sondern um Anfechtungsklagen gegen Wahlen beziehungsweise Aufstellungsversammlungen gehandelt habe. Aus den Akten gehe hervor, dass zu mindestens ein Parteimitglied erklärt habe, dass er [redacted] telefonisch kontaktiert worden sei, obwohl es sich um eine nirgends öffentlich bezeichnete Rufnummer gehandelt habe.

Hinsichtlich der Beiträge in der Anlage K3 mit der Bezeichnung „[redacted]“ bestreitet der Antragsgegner, einen Kanal mit dieser Bezeichnung zu betreiben.

Der Artikel im Münchner Merkur laut Anlage K5 stamme aus dem Jahr 2021 und sei lediglich eine Korrektur der ursprünglichen Berichterstattung aus dem Jahr 2016, die Äußerung sei daher präkludiert.

Die Behauptung des Antragstellers, dass der Antragsgegner über Verbindungen zur CSU verfüge und ihm durch die Abänderung der Berichterstattung eine Gefälligkeit erwiesen worden sei, sei falsch. Die Behauptung werde ins Blaue hinein aufgestellt und deshalb mit Nichtwissen bestritten, ebenso dass Frau Krippner-Rehm den Unionsparteien nahestehe oder sich über die AfD abfällig äußere.

Der Ausschlussantrag verstoße gegen die AfD-Bundessatzung, wonach Parteiordnungsverfahren nicht zur Einschränkung der innerparteilichen Demokratie und Meinungsbildung dienen dürfen. Der Antragsgegner soll als kritisches Parteimitglied zum Schweigen gebracht werden.

Da man den Antragsgegner nicht angehört habe, sei ihm rechtliches Gehör verweigert worden.

Die Veröffentlichung des Mitgliederrundschreibens des Bezirksverbands Oberbayern sei dem Antragsgegner nicht zuzurechnen, da weder vorgetragen, noch ersichtlich sei, inwieweit er daran mitgewirkt habe. Er bestreite jegliche Beteiligung an der Veröffentlichung. Der Beitrag sei für den Bezirksvorstand erstellt und zum Zwecke der Unterrichtung der Mitglieder zur Verfügung gestellt worden. Der Beitrag genieße im Übrigen den Schutz der Meinungsfreiheit. Der [redacted] habe es pflichtwidrig unterlassen, die Mitglieder zeitnah über den Verlauf des Bundesparteitags zu unterrichten, weshalb dies der Bezirksverband Oberbayern für seinen Zuständigkeitsbereich selbst übernommen habe.

Die Bezeichnung des Parteivorsitzenden Tino Chrupalla als Berufspolitiker sei wahrheitsgemäß, da diese seinen Beruf als Malermeister nicht mehr ausübe.

Es habe zahlreiche Verlautbarungen von Teilnehmern des Bundesparteitags gegeben, die Tino Chrupalla als hoffnungslos überfordert, völlig hilflos oder noch negativer beurteilt hätten. Diese Bewertungen stünden unter dem Schutz der Meinungsfreiheit und überschritten nicht die Grenze zur Schmähkritik. Dies gelte auch hinsichtlich der Bezeichnung des thüringischen Landesvorsitzenden als Demagogen.

Die Bezeichnung der Parteivorsitzenden Alice Weidel als Aushänge-Lesbierin sei im Zusammenhang mit der vom Kapitän der deutschen Nationalmannschaft Manuel Neuer getragenen Regenbogen-Armbinde gefallen, die der Politiker Uwe Junge als Schwuchtelbinde bezeichnet habe. Es handelt sich insoweit um eine sachbezogene zulässige Kritik, insbesondere da die Äußerung in Anführungszeichen gesetzt worden sei.

Die Aussage hinsichtlich [redacted] beruhe darauf, dass diese in ein Ermittlungsverfahren der bayerischen Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus verstrickt gewesen sei. Dem Antragsgegner seien Veröffentlichungen über zwei Verurteilungen von [redacted] wegen waffenrechtlicher Delikte bekannt geworden. Im Jahre 2018 sollen in deren Münchner Wohnung eine halbautomatische Pistole gefunden worden sein, was zu einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von sieben Monaten auf Bewährung geführt haben soll. Laut einer Veröffentlichung des Journalisten [redacted] vom 01.07.2021 soll [redacted] im Juli 2021 wegen eines Elektroschockers, der als verbotene Waffe eingestuft wurde, zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen verurteilt worden sein. Wegen dieser Tat sei [redacted] vom Amtsgericht Erding zu 30 Tagessätzen zu je 50,00 € verurteilt worden. [redacted] selbst sehe sich offenbar nicht beschädigt, da sie nie die Berichtigung dieser Aussagen gefordert habe. Der Antragsteller dürfen sich nicht zum Hüter tatsächlicher oder vermeintlicher Rechte Dritter aufspielen.

Mit Verfügung vom 15.8.2022 wurde Termin zur mündlichen Verhandlung für den 12.11.2022 bestimmt, der auf Antrag aufgehoben und auf den 04.02.2023 verlegt wurde.

Die Beiziehung der Akte 2021-004 wurde seitens des Landesschiedsgericht aufgehoben, da die zugrundeliegenden Vorgänge allsamt präkludiert sind.
Auf die Schriftsätze in diesem Verfahren und die Protokolle der beiden mündlichen Verhandlungen wird verwiesen.

III.

1. Das von der Antragstellerseite als gegen die Satzung oder die Ordnung bzw. Grundsätze der Partei verstoßend gerügte Video, unterfällt der freien und diesbezüglich unbeschränkten Berechtigung zur Meinungsäußerung des Antragsgegners und ist damit kein Ausschlussgrund im Sinne von § 7 Abs. 5 AfD-Bundessatzung:

 a) Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG gibt jedem das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten, auch wenn dies in polemischer oder verletzender Weise geschieht (Beschlüsse BVerfG vom 19. Mai 2020 - 1 BvR 2459/19, 1 BvR 2397/19, 1 BvR 1094/19 und 1 BvR 362/18). Grundrechtlich geschützt sind damit insbesondere Werturteile, also Äußerungen, die durch ein Element der Stellungnahme gekennzeichnet sind.

 Eine parteiinterne Sanktionierung dieser Meinungsäußerung würde dementsprechend in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG fallen und an als Werturteile zu qualifizierende Äußerungen anknüpfen und damit in die Meinungsfreiheit des Antragsgegners eingreifen. Ordnungsmaßnahmen dürfen keinesfalls zum Zweck einer Einschränkung der innerparteilichen Meinungsbildung und Demokratie ergriffen werden (§ 7 Abs. 6 Satz 3 AfD-Bundessatzung).

 Der Sinngehalt der inkriminierten Äußerung des Antragsgegners ist nach Meinung des Schiedsgerichts nicht dahingehend auszulegen, dass der Umgang mit Ungeimpften vergleichbar sei mit den Maßnahmen, denen die jüdische Bevölkerung in Deutschland bereits bei den Novemberpogromen 1938 ausgesetzt war. Es liegt nach dem Gesamtzusammenhang des Videobeitrages auf der Hand, dass der Antragsgegner vielmehr zum Ausdruck bringen wollte, dass von der Politik immer einfache und populistische Lösungen und „Sündenböcke“ gesucht würden, und dass das 1938 die Juden und heute die Ungeimpften seien. Dafür spricht bereits, dass der Antragsgegner die Verfolgung der Juden gerade nicht negiert oder relativiert, sondern darauf verweist, dass die Juden an der damaligen wirtschaftlichen Situation im Reich genauso wenig schuld gewesen seien, wie die Ungeimpften an der Pandemie zum heutigen Zeitpunkt. Die Politik sei vielmehr damals wie heute auf der Suche nach Schuldigen, gegen die sich der „Volkszorn“ richten solle.

In dieser Deutung ist die Äußerung offensichtlich vom Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG gedeckt.

b) Das Schiedsgericht sieht durch die Verbreitung dieses Videos, flankiert durch den Freispruch der staatlichen Gerichtsbarkeit vom Vorwurf der Volksverhetzung, auch keinen vorsätzlichen gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze bzw. Ordnung der Partei vorliegenden Verstoß.

2. Hinsichtlich der anderen von der Antragstellerseite vorgelegten Kommentare des Antragsgegners in sozialen Netzwerken und Chatgruppen sieht die Kammer ein Beweisverwertungsverbot auf Grund eines erheblichen Verstoßes gegen die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO):

a) Nach Art. 2 Abs. 1 DS-GVO gilt die Verordnung u. a. für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. Nichtöffentliche Stellen sind auch natürliche Personen oder juristische Personen. [redacted] hat in seiner Sprachnachricht an Frau [redacted] mitgeteilt, er habe über einen Zeitraum von zweieinhalb Jahren Daten über den Antragsgegner gesammelt und anschließend aufgearbeitet. Diese Datensammlung und Aufarbeitung des [redacted] fällt als Datenverarbeitung unter den Schutzbereich der DS-GVO.

b) Sinn und Zweck eines Parteiordnungsverfahrens ist die Sanktionierung eines vergangenen (!) Satzungsverstoßes eines Mitglieds (*Ipsen*, „PartG“, § 10 Rz. 18). In denklogischer Hinsicht, liegt daher dem zuständigen Vorstand ein oder mehrere beanstandungswürdige Verhaltensweisen eines Parteimitglieds vor, die sodann nach entsprechender Würdigung und entsprechender Ermessensausübung zu einer Maßnahme seitens des Vorstands führen können. Hintergrund ist die rein repressive Wirkung des Parteiordnungsrechts.

Das Landesschiedsgericht ist auf Grund der Sprachnachricht des [redacted] indes davon überzeugt, dass hinsichtlich des Antragsgegners zunächst keine als verwerflich empfundenen Handlung vorlag sondern sich der Antragsteller - warum auch immer - sich zunächst dahingehend verständigte, ein Parteiausschlussverfahren gegen den Antragsgegner zu initiieren und nach diesem

Entschluss belastende Beweise zu erheben und aufarbeiten (mithin verarbeiten) zu lassen. Alsdann wurde seitens des [redacted] über einen Zeitraum von zweieinhalb Jahren belastendes Material in Form einer Vorratsdatenspeicherung über den Antragsgegner gesammelt und offensichtlich im richtigen Zeitpunkt für einen Antrag auf Parteiausschluss verwandt. Diesbezüglich brüstete sich das [redacted] dahingehend, er sei der „[redacted]".

c) Die Datenverarbeitung und hierzu gehört sowohl die Erfassung und Speicherung von personenbezogenen Daten des Antragsgegners (Art. 4 Nr. 2 DS-GVO) sind jedoch nur dann zulässig und rechtmäßig, solange sie von einem Erlaubnistatbestand des Art. 6 DS-GVO und einem erlaubten Zweck (Art. 5 DS-GVO) umfasst sind (Verbot mit Erlaubnistatbestand); möglich wäre eine (vorherige) Einwilligung des Antragsgegners nach Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO i. V. m. Art. 7 DS-GVO oder eine entsprechende Interessensabwägung (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO).

Beide möglichen Rechtfertigungsgründe liegen im Ergebnis denklogisch bei der Anlage und Aufarbeitung einer Datensammlung seitens des [redacted] schon indes nicht vor.

Insbesondere kann nicht angenommen werden, dass die seitens des [redacted] bestätigte Datensammlung zur Wahrung der berechtigten Interessen des [redacted] oder der Gesamtpartei erforderlich gewesen ist, um eine mögliche und zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht absehbare Verfehlung des Antragsgegners aufzuzeichnen. Dies verbietet schon alleine der rein repressive Zweck des Parteiordnungsrechts (siehe oben). Es überwiegen vielmehr die Interessen des Antragsgegners, so dass die vom [redacted] unterhaltene und später zum Zwecke der Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens aufgearbeitete Datensammlung als rechtswidrig zu beurteilen ist.

Das diese Datensammlung zu rein präventiven Zwecken angelegt wurde, ergibt sich schon alleine aus der Nachricht des [redacted], in der er nach Ansicht der Kammer sinngemäß zugibt, dass er dafür gesorgt habe, dass ein Ausschlussverfahren gegen den Antragsgegner eingeleitet würde.

Denklogisch stand also nicht der Verstoß des Antragsgegners gegen die Satzung oder die Ordnung im Vordergrund, sondern die Sammlung von Daten, die dann für ein anschließendes Ausschlussverfahren verwendet werden sollten. Dies stellt keinen

legitimen Zweck im Sinne von Art. 5 Abs. 1 lit. a) DS-GVO dar und führt dazu, dass die vorgelegten Beweise seitens des Schiedsgerichts nicht zu bewerten waren. Die Kammer ist vielmehr durch die Würdigung der Sprachnachricht des [redacted] der Ansicht, dass durch das Mittel des Parteiordnungsrechts ein missliebiges und durchaus kritisches Parteimitglied aus der Partei entfernt werden sollte. Die Kammer versteht dies als Versuch der Einschränkung der innerparteilichen Meinungsfreiheit.

d) Die beschriebene Datenverarbeitung in Form der Datensammlung und -aufarbeitung ist nach § 31 BGB dem Antragsteller analog auch zuzurechnen:

Grundsätzlich sind Parteien als rechtsfähige Vereine gemäß § 21 BGB oder nichtrechtsfähige Vereinigungen nach § 54 BGB organisiert (*Jarass/Pieroth*, „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“, Art. 9, § 11 Rz. 19). Diese Rechtsform kommt zur Anwendung, da politische Parteien auf Grund ihrer verbandlich-verfassten Struktur einem nicht-gewerblichen Zweck nachgehen (Kersten in *Kersten/Rixen*, „Parteiengesetz und Europäisches Parlament“, § 3 Rz. 29).

Die Alternative für Deutschland ist als sog. Gesamtverein (*Ipsen*, a. a. O., § 7 Rz. 11) ein Verein ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Auf sie sind daher die Vorschriften der §§ 24 bis 53 BGB entsprechend anzuwenden (§ 54 Abs. 1 Satz 1 BGB).

§ 31 BGB rechnet dem Verein, hier der Gesamtpartei, das Handeln einzelner Vorstandsmitglieder als eigenes Handeln als Ausdruck der sogenannten Organtheorie zu (*Grüneberg/Ellenberger*, „BGB“, § 31 Rz. 1), der Verein hat für Mitglieder des Vorstands und ihre deliktischen Handlungen einzustehen. Besteht - wie im Landesverband Bayern nach § 10 Abs. 3 AfD-Landessatzung angeordnet - eine wie auch immer geartete Gesamtvertretung, so genügt das Verschulden eines einzigen Vorstandsmitglieds für die Zurechnung deliktischer Handlungen (*Grüneberg/Ellenberger*, a. a. O., § 31 Rz. 5 BGB).

Der Anwendungsbereich des § 31 BGB betrifft insbesondere Organisationsmängel (*Hassold*, „Die Lehre vom Organisationsverschulden“, JuS 1982, 583 ff.) und damit auch Mängel im Datenschutzrecht.

e) Beweisverbote hindern die Erhebung und Verwertung von Beweisen zum Nachteil des Antragsgegners. Die rechtswidrige Vorratsdatenspeicherung verstößt auf Grund

des fehlenden Erlaubnistatbestandes gegen die DS-GVO und damit nach § 134 BGB gegen das Gesetz. Die dem Landesschiedsgericht vorgelegten Kommentare und Äußerungen des Antragsgegners, waren daher im Rahmen eines Beweisverwertungsverbots nicht zu beurteilen.

IV.

Der Antrag des Antragstellers nach § 7 Abs. 5 AfD-Bundessatzung war daher abzuweisen.
Die Kostenentscheidung fußt auf § 23 SGO.

Rechtsmittel:

Gegen dieses Urteil ist gemäß § 21 SGO das Rechtsmittel der Überprüfung zum Bundesschiedsgericht der Alternative für Deutschland gegeben.

Der Überprüfungsantrag muss die konkrete Angabe enthalten, welche Entscheidung des Landesschiedsgerichts zur Überprüfung gestellt und inwiefern diese abgeändert werden soll. Er ist zu begründen und soll sämtliche Tatsachen und Beweismittel bezeichnen, die nach Auffassung des Antragstellers eine Abänderung erfordern. Neue Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb der Antragsfrist vorzubringen. Das Bundesschiedsgericht kann streitigen Sachvortrag und Beweismittel, die schon in erster Instanz hätten vorgebracht werden können, zurückweisen.

Der Antrag ist an das Bundesschiedsgericht zu richten und schriftlich mit drei Kopien binnen eines Monats ab Zustellung des Urteils beim Bundesschiedsgericht der AfD gemäß § 10 SGO zusammen mit einer Kopie des zu überprüfenden Urteils einzureichen (Adresse: Bundesschiedsgericht der Alternative für Deutschland, Geschäftsstelle Bundesschiedsgericht, Heßbrühlstraße 61, 70565 Stuttgart).

Ein Überprüfungsantrag per Fax oder per Mail genügt für den Überprüfungsantrag nicht. Dem Landesschiedsgericht, das die Entscheidung getroffen hat, soll eine Kopie des Antrags auf Überprüfung übermittelt werden.

gez. Bayer gez. Heim gez. Breuder

Das Urteil wurde am
22.06.2024
verkündet.

(gez. Siol, Protokollführerin)